



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1526**

A15, A01

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Robin.Wagener@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1 wa/gr
Ansprechpartner: Referent Wagener
Durchwahl 0211 • 4587-236

14. März 2014

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in NRW
und zur Änderung schulgesetzlicher Vorgaben (10. Schulrechtsänderungsgesetz)
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 19.03.2014**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Bezüglich der Veränderungen bei den Berufskollegs verweisen wir auf die Stellungnahme des im kreisangehörigen Raum stärker betroffenen Landkreistages und enthalten uns einer eigenen Stellungnahme hierzu.

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Änderung des § 46 Abs. 5. Nachdem aufgrund der Rechtsprechung des OVG NRW das Kriterium des Wohnortes nicht mehr für Aufnahmeentscheidungen zugrundegelegt werden konnte, ist eine unschöne Situation für die kommunale Schulentwicklungsplanung entstanden. Kommunale Schulen sind Einrichtungen der Städte und Gemeinden, die ungeachtet der Tatsache, dass sie auch von Auswärtigen besucht werden können, nach der Gemeindeordnung zunächst für die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner eingerichtet werden. **Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist eine Situation entstanden, nach der bei Anmeldeüberhängen in bestimmten Situationen wohnorteigene Kinder abgewiesen werden müssten, während wohnortfremde Kinder möglicherweise nach den bestehenden Aufnahmekriterien aufgenommen werden.** Nach den Rückmeldungen unserer Mitglieder ist dies insbesondere bei den stark nachgefragten Schulen des gemeinsamen Lernens, aber auch bei Gymnasien ein Problem. Interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmungen zur Abdeckung des schulischen Bedarfs über die Gemeindegrenzen hinaus sind sinnvoll und wünschenswert, sollten aber bewußt und planmäßig erfolgen und nicht erzwungener Maßen durch einen falsch verstandenen Wettbewerb. Wir freuen uns daher, dass mit dem Gesetzentwurf eine Änderung der Rechtslage im positiven Sinne herbeigeführt werden soll. Insbesondere ist erfreulich, dass die Entscheidungen über die Anwendung des Kriteriums bei den für die örtliche Deckung des Schulbedarfs verantwortlichen kommunalen Schulträgern liegen soll.

Ungeachtet dieser positiven Bewertung des vorliegenden Entwurfs wäre es aus der Sicht unseres Verbandes richtig, die Möglichkeit der Anwendung des Wohnortprinzips nicht nur für Fälle vorzusehen, in denen in der Heimatgemeinde die gewünschte Schulform besucht werden kann. **Das Problem, eine Auswahl treffen zu müssen, entsteht nur dann, wenn die**

Kapazität einer Schule vollständig erschöpft ist. Das in diesem Zusammenhang vielfach angesprochene Elternwahlrecht muss in diesen Situationen ohnehin für eine feststehende Zahl von Kindern seine Grenze an der Kapazität der Schule finden. Die einzige Frage, die es zu beantworten gilt, ist dann, welche Kinder abgewiesen werden müssen. Wir sind der Auffassung, dass es aufgrund der gemeindlichen Trägerschaft der Schule sinnvoll wäre, in solchen Konfliktfällen grundsätzlich die Möglichkeit zur Anwendung des Wohnortprinzips unabhängig von der Schullandschaft in der Heimatgemeinde zu geben.

Gegen eine Verlängerung der Teilnahmemöglichkeit am Schulversuch PRIMUS bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Claus Hamacher)